

Lösungs- und Bewertungshinweise

zu 1.

8 Punkte

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD gelten grundsätzlich die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, es wurde eine kürzere Probezeit vereinbart.

Beginn: 01.03.2014, 0:00 Uhr (§ 187 Abs. 2 S.1 BGB)

Ende: 31.08.2014, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB).

Ergebnis: Die Probezeit von Herrn Paul endet mit Ablauf des 31. August 2014

zu 2.

8 Punkte

ab 1. März 2014

Die Eingruppierung erfolgt in die Stufe 1 (Herr A. Paul kann keine einschlägigen Berufserfahrungen in der E 8 nachweisen.) § 16 Abs. 2 TVöD.

Einschlägige Berufserfahrung: eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8 TVöD (Entgelttabelle – VKA 2011).

2.280,34 Euro

zu 3.

14 Punkte

Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 26 TVöD). Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Lebensalter des Beschäftigten. Maßgebend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das Urlaubsjahr in dem das Lebensjahr vollendet wird. Auch ist die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Kalendertage bei der Festlegung des Urlaubsanspruchs zu berücksichtigen (in der Verwaltung in der Regel 5-Tage/Woche) § 26 Abs. 1 TVöD.

Herr Paul hat auf das Kalenderjahr bezogen einen Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen.

Da das Arbeitsverhältnis am 1. März 2014 beginnt, hat er einen Anspruch von 10/12 des jährlichen Urlaubs.

$$29 : 12 \times 10 = 24,16$$

gerundet: 24 AT (§ 5 Abs. 2 BUrlG)

Im Übrigen (§ 26 Abs. 2 TVöD) gilt das BUrlG - soweit Abs. 1 keine Regelungen enthält. Danach gilt die nach § 4 BUrlG festgelegte Wartezeit. Der volle Urlaubsanspruch kann erstmalig nach sechs monatigen Bestehen des Arbeitsverhältnisses beansprucht werden.

Das Arbeitsverhältnis von Paul besteht zum beabsichtigten Urlaubsbeginn am 21. Juli 2014 noch keine sechs Monate. Deshalb kann er auf die Urlaubsgenehmigung nicht bestehen.

zu 4.

14 Punkte

Herr Paul hat Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß § 14 Abs. 1 TVöD, wenn er die höher bewertete Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt hat. Der **Anspruch** entsteht **ab dem ersten Tag** der Übertragung, ab dem 05.05.2014 (taggenau gemäß § 24 Abs. 3 i. V. Abs.5 TVöD). Hier übt er die Tätigkeit länger als einen Monat aus.

Höhe der Zulage

§ 14 Abs. 3 TVöD

Entgelt E 8 Stufe 1 = 4,5 % des Tabellenentgelts

Einen Anspruch auf Höhergruppierung hat er nicht, da ihm die höherwertigen Tätigkeiten nicht auf Dauer übertragen werden.

Zu 5.

11 Punkte

Anerkennung Beurlaubung (5. Mai 2014 – 30. April 2015) auf die Beschäftigungszeit

Sonderurlaub nach § 28 Abs. 3 Satz 2 TVöD wird nicht auf die Beschäftigungszeit § 34 Abs. 3 TVöD angerechnet, es sei denn, der AG hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich eine dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

Davon ist aber lt. Sachverhalt nicht auszugehen.

Auswirkungen der Beurlaubung (5. Mai 2014 – 30. April 2015) auf die Stufenlaufzeit

Zeiten einer Unterbrechung bis zu drei Jahren sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD unschädlich, sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Mit Beginn des Sonderurlaubs wird die Stufenlaufzeit unterbrochen. Nach Ablauf der Beurlaubung setzt die Stufenlaufzeit dort wieder ein, wo sich unterbrochen wurde.

zu 6.

10 Punkte

Urkunde	
Im Namen der Gemeinde Wiesental	
erkenne ich	
Herrn	
Martin Lichtig	
mit Wirkung zum 1. August 2013	
unter Berufung in das Beamtenverhältnis	
auf Probe	
zum Gemeindesekretär	
Wiesenthal, 01.08.2013	Unterschrift Bürgermeister
(Siegel)	

zu 7.

6 Punkte

Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO bedarf es bei Ernennungen von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes der Zustimmung des Gemeinderates. Da Lichtig Beamter des mittleren Dienstes (A 6) ist, ist für seine Einstellung die Zustimmung des Gemeinderates nicht erforderlich.

zu 8.

6 Punkte

Die Probezeit ist die Zeit der Bewährung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, in der der Beamte zeigen soll, dass er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage ist, die Aufgaben der Laufbahn zu erfüllen. Deshalb soll er auf verschiedene Dienstposten eingesetzt werden § 10 BeamStG, § 25 ThürBG, § 8 ThürLbVO.

Die Dauer der Probezeit in der Laufbahngruppe ist in der Thüringer Laufbahnverordnung geregelt und beträgt für den mittleren Dienst 2 Jahre (§ 25 ThürBG, § 26 Abs. 1 ThürLbVO).

Bei Einstellung am 01.08.2013 endet sie daher mit Ablauf des 31.07.2015 (vgl. § 31 Abs. 1 ThürVwVfG, § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB).

zu 9.

8 Punkte

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürLbVO könnte die Probezeit von Herrn Lichtig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn noch nicht festgestellt werden kann, dass sich der Beamte in der Probezeit bewährt hat.

Nach § 8 Abs. 7 ThürLbVO wäre der Beamte zu entlassen, wenn festgestellt werden würde, dass er sich nicht bewährt hat (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG).

zu 10.

15 Punkte

Herr Lichtig könnte sich zu einem anderen Dienstherrn versetzen lassen, sofern der bisherige und der neue Dienstherr damit einverstanden sind (§ 15 Abs. 3 BeamStG, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 1 ThürBG).

Auch könnte Lichtig seine Entlassung schriftlich bei der Gemeinde Wiesental beantragen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG, § 38 Abs. 1 ThürBG).

Sofern Herr Lichtig von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis übernommen wird, wäre er kraft Gesetzes nach (§ 22 Abs. 2 BeamStG) aus dem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.